

men läßt, oder an den Versammlungen von Percinen Theil nimmt, oder darin als Redner auftritt, hat Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

§. 21.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volkoversammlung in den Fällen des §. 14. Statt gefunden hat.

Zu allen andern Fällen sind die Teilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Verfassung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekannt gemacht war.

Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Theiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 22.

Wer gegen das Verbot des §. 6. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit verhältnißmäßiger Arbeitshausstrafe belegt.

§. 23.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen antheilt, hat Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Titel V.

Verständigkeit.

§. 24.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden von den Kriminalgerichten untersucht und in erster Instanz von dem Landesjustizkollegium, in zweiter von dem Appellationsgericht zu Jena abgeurtheilt, ohne Rücksicht auf die Höhe der für die Kompetenz beider Behörden in Strafsachen sonst maßgebenden Gesetze.